Deutscher Bundestag **Drucksache 14/4616**

14. Wahlperiode 15. 11. 2000

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4218 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz – AgrdG)

A. Problem

Durch die Einführung einer teilweisen Vergütung der Mineralölsteuer für in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff sollen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Betriebe gestärkt und eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume gesichert werden.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs. Neben einigen redaktionellen Änderungen der Vorlage empfiehlt der Ausschuss die Einbeziehung der Imkerei in die Steuervergütung.

Die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Steuermindereinnahmen ohne Vollzugsaufwand

Die Vergütung wird mit den weiteren Stufen der Ökosteuerreform bis zum Jahr 2003 auf 35 Pf/Liter anwachsen, so dass die Vergütungsansprüche sich insgesamt voraussichtlich auf folgende Beträge belaufen werden: 460 Mio. DM im Jahr 2001, 580 Mio. DM im Jahr 2002 und 700 Mio. DM im Jahr 2003.

2. Vollzugsaufwand

Die Vergütungsregelung wird von der Zollverwaltung vollzogen und führt dort zu höherem Verwaltungsaufwand; gleichzeitig werden jedoch die bisher für die Durchführung zuständigen Landesbehörden entsprechend entlastet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4218 – mit der Maßgabe anzunehmen, dass

a) in Artikel 1

aa) in Nummer 1 in der Inhaltsübersicht zu § 25c die Wörter „Abgrenzung der Betriebe“ durch die Wörter „Betriebe der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt werden,

bb) in Nummer 3

aaa) § 25b wie folgt geändert wird:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird die Steuer ebenfalls vergütet, wenn die Gasöle in Betrieben der Imkerei zum Betrieb auch anderer als der dort aufgeführten Fahrzeuge verwendet werden. Die vergütungsfähige Menge Gasöl beträgt bei Betrieben der Imkerei jährlich höchstens 15 Liter je Bienenvolk.“

b) In Absatz 3 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Beförderung von Bienenvölkern zu den Trachten und Heimatständen sowie Fahrten zur Betreuung der Bienen.“

bbb) in § 25c Abs. 1

a) in Nummer 2 vor den Wörtern „Wanderschäfereien und Teichwirtschaften,“ die Wörter „Imkereien, aus denen natürliche Personen Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes erzielen oder deren Inhaber eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person des privaten Rechts ist, sowie“ eingefügt werden,

b) in Nummer 3 die Wörter „in den in Nummern 1 und 2 bezeichneten Betrieben“ durch die Wörter „für die in Nummern 1 und 2 bezeichneten Betriebe“ ersetzt werden.

b) Artikel 3 wie folgt geändert wird:

Der Absatz 2 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Berlin, den 15. November 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Detlev von Larcher**	**Norbert Schindler**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Detlev von Larcher und Norbert Schindler

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4218 – ist dem Finanzausschuss in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2000 zur federführenden Beratung sowie den Ausschüssen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung überwiesen worden. Im Finanzausschuss ist die Vorlage am 15. November 2000 behandelt worden. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat sich in seiner Sitzung am 25. Oktober 2000 mit der Vorlage befasst. Die anderen mitberatenden Ausschüsse haben sie in ihren Sitzungen am 15. November 2000 behandelt.

2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet die Einführung einer mineralölsteuerlichen Begünstigung für die Land- und Forstwirtschaft und die Festschreibung des Steuersatzes für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff auf 57 Pf/Liter, die Aufhebung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes sowie eine Klarstellung im Gesetzestext hinsichtlich des Kreises der Begünstigten im öffentlichen Personennahverkehr.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge, die auch vom Finanzausschuss angenommen worden sind.

b) Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen schlägt dem federführenden Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und eines Mitglieds der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung eines weiteren Mitglieds der Fraktion der PDS vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

c) Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder hat die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen.

4. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 29. September 2000 eine redaktionelle Änderung in Artikel 1 Nr. 1 vorgeschlagen und auf die Folgen der gestiegenen Energiepreise für die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft hingewiesen. Die Bundesregierung wird in der Stellungnahme aufgefordert, nachdrücklich auf eine EU-weite Harmonisierung zumindest der Dieselkraftstoffbesteuerung hinzuwirken, und gebeten, für ein Verbleiben der durch den Wegfall des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes frei werdenden Mittel im Agrarhaushalt Sorge zu tragen.

5. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung der Gesetzesvorlage im federführenden Finanzausschuss ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Ausschuss in einigen Punkten verändert bzw. ergänzt worden. Hervorzuheben dabei ist die Empfehlung des Ausschusses, auch die Imkereibetriebe in den Kreis der Begünstigten nach dem Agrardieselgesetz aufzunehmen. Der Ausschuss begründet dies damit, dass die Imkerei der Landwirtschaft eng verbunden sei und nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zur Tierhaltung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zähle. Zudem würden erwerbsorientierte Imker im sonstigen Steuerrecht und im Bereich der Sozialversicherung wie Landwirte behandelt.

Der Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss empfohlenen Fassung ist vom Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen worden. Dasselbe Abstimmungsverhältnis hat sich bei der Einzelabstimmung der in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Regelungen ergeben.

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Ablehnung des Gesetzentwurfs damit begründet, dass die Gesetzesvorlage zu einer deutlichen Verschlechterung für die Land- und Forstwirtschaft führe. Dem in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Vergütungsanspruch stehe der Wegfall des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes mit einem Volumen von 850 Mio. DM (Basis 1998/99) gegenüber, so dass sich die Energiekosten für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verteuerten. Im internationalen Vergleich sei der künftig mit 57 Pf/l festgeschriebene Mineralölsteuersatz für die deutsche Land- und Forstwirtschaft unzureichend. Dies werde daran deutlich, dass in Großbritannien und Frankreich der Mineralölsteuersatz für die Land- und Forstwirtschaft auf umgerechnet 6 Pf/l heruntergeschleust worden sei und in Dänemark sogar ein Nullsteuersatz bestehe. Durch die Kombination Agrardieselgesetz/Wegfall des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes/Ökosteuer ergebe sich für die deutschen Land- und Forstwirte ab dem Jahr 2003 eine Mehrbelastung von ca. 1,2 Mrd. DM. Die Wettbewerbsbenachteiligung der deutschen Land- und Forstwirtschaft belaufe sich dadurch je nach Betriebstyp auf 80 DM bis 140 DM pro Hektar. Die Fraktion der CDU/CSU fordere für die deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die gleichen Mineralölsteuersätze wie in Großbritannien und Frankreich.

Die Bundesregierung hat demgegenüber die Auffassung vertreten, dass man bei einem internationalen Vergleich von Förderungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft nicht nur den Teilbereich der Mineralölsteuer herausgreifen könne. Einbezogen in einen solchen Vergleich müsse z. B. auch der agrarsoziale Bereich, bei dem die deutschen Land- und Forstwirte nicht schlecht abschnitten. Hinzuweisen sei auch darauf, dass von dem durch den Wegfall des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes frei werdenden Finanzvolumen ein Betrag von 375 Mio. DM im Agrarhaushalt (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) verbleibe. Zu beachten sei auch, dass der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten der Landwirtschaft lediglich 3 % betrage. Schließlich hat die Bundesregierung darauf verwiesen, dass sie in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf für den Fall, dass eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieselkraftstoff nicht erreicht werden könne, eine Prüfung geeigneter Maßnahmen zur Verminderung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Land- und Forstwirtschaft zugesagt habe. Die Koalitionsfraktionen haben sich den Ausführungen der Bundesregierung angeschlossen und die Auffassung vertreten, dass der vom Finanzausschuss empfohlene Gesetzentwurf für die deutsche Land- und Forstwirtschaft vorteilhaft sei.

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Ansicht der Bundesregierung, die deutsche Land- und Forstwirtschaft schneide bei der agrarsozialen Sicherung im internationalen Vergleich nicht schlecht ab, zurückgewiesen.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Anpassung an die Überschrift zu § 25c.

Zu Nummer 3

Zu § 25b und § 25c Abs. 1 Nr. 2

Die Imkerei ist mit der Landwirtschaft eng verbunden und dieser in nicht unerheblichem Maße von Nutzen. Die Imkerei zählt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zur sonstigen Tierhaltung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Außerdem werden erwerbsorientierte Imker im sonstigen Steuerrecht und im Sozialversicherungsbereich wie Landwirte behandelt. Eine Aufnahme in den Kreis der Begünstigten dient somit der Gleichbehandlung.

Die Begrenzung auf 15 Liter je Bienenvolk entspricht Erfahrungswerten aus der Imkereiwirtschaft, dient der Verwaltungsvereinfachung und verhindert eine über das notwendige Maß hinausgehende Begünstigung.

Zu § 25c Abs. 1 Nr. 3

Anpassung an den Wortlaut des bisherigen Rechts.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Überprüfung des Gesetzentwurfs unter beihilferechtlichen Aspekten hat ergeben, dass die Gewährung einer Vergütung der Mineralölsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht als eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 ff. des EG-Vertrages anzusehen ist und daher auch keine beihilferechtliche Genehmigung der Kommission erforderlich ist.

Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, der das Inkrafttreten der Begünstigung von der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission abhängig macht, ist somit entbehrlich.

Berlin, den 15. November 2000

Detlev von Larcher	**Norbert Schindler**
Berichterstatter	Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333